



D E U T S C H E R   J A G D S C H U T Z V E R B A N D   E . V .

VEREINIGUNG DER DEUTSCHEN LANDESJAGDVERBÄNDE FÜR WILD, JAGD UND NATUR

## Information des DJV

Berlin, Juli 2012

### Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Duldung der Bejagung auf fremden Grundstücken

– Unmittelbare Auswirkungen und wie damit umzugehen ist –

**Hinweis:** Diese Handlungsempfehlungen richten sich primär an betroffene Revierinhaber und Vorstände von Jagdgenossenschaften sowie deren Rechtsbeistände. Sie sollen aber auch Behörden Hinweise zum Umgang mit dem Urteil des EGMR vom 26.6.2012 geben.

#### Was hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden?

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Juni 2012 im Verfahren Herrmann gegen Deutschland hat breite öffentliche Aufmerksamkeit erfahren. Dies hat unter anderem dazu geführt, dass manche Grundeigentümer nun der Meinung sind, sie könnten über die Bejagung ihres Grundstücks frei entscheiden.

Was der EGMR tatsächlich entschieden hat und was nicht:

- Der Gerichtshof hat lediglich festgestellt, dass in einem konkreten Einzelfall unverhältnismäßig in die Rechte des Beschwerdeführers eingegriffen wurde;
- Der Gerichtshof sagt **nicht**, dass die Bejagung eines Grundstücks gegen den Willen des Grundstückseigentümers zwangsläufig gegen die Menschenrechtskonvention verstößt;
- Der Gerichtshof hat **nicht** entschieden, dass jeder Grundeigentümer über die Bejagung seines Grundstückes selbst entscheiden kann;
- Der Gerichtshof hat das Reviersystem **nicht** für unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärt;
- Auch die Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft als solche hat der Gerichtshof **nicht** in Frage gestellt.

ANERKANNTE NATURSCHUTZVEREINIGUNG NACH § 63 BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ

**Geschäftsstelle:** Friedrichstr. 185/186 • 10117 Berlin Tel. 030 - 209 1394-0 • Fax 030 - 209 1394-30

E-Mail: [DJV@Jagdschutzverband.de](mailto:DJV@Jagdschutzverband.de) • Internet: [www.jagdnetz.de](http://www.jagdnetz.de)

**Bankverbindung:** Berliner Bank, Konto-Nr.: 513 67 4200, BLZ 100 708 48

USt-Idnr.: DE 122123957 • IBAN: DE 15100708480/513674200 • BicCode: DEUTDEDB110

**Pressestelle:** Fax 030 - 209 1394-25 • Internet: [www.jagd-online.de](http://www.jagd-online.de) • E-Mail: [Pressestelle@Jagdschutzverband.de](mailto:Pressestelle@Jagdschutzverband.de)

## **Wie es weiter geht**

Durch das Urteil ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Jagdgesetze entsprechend anzupassen. Denn die Jagdgesetze sehen die Möglichkeit, die Bejagung aus Gewissensgründen einzustellen, nicht vor. Allerdings sind Behörden und Gerichte bis dahin weiter an die bestehende Rechtslage gebunden – denn eine Auslegung der bestehenden Vorschriften in dem Sinne, dass ein Grundstück zum befriedeten Bezirk erklärt wird, ist nach den Landesjagdgesetzen nur möglich, wenn es wilddicht eingezäunt ist.

Wie eine Gesetzesänderung aussehen wird, ist noch nicht klar. Bei einer Änderung sind nicht nur die Rechte der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen, die die Jagd aus Gewissensgründen ablehnen. Es spielen auch die Interessen der Nachbarn an der Vermeidung von Wildschäden, die Tierseuchenprävention, der Tierschutz und der Artenschutz eine gewichtige Rolle.

Behörden, die in der jetzigen Situation einem Antrag auf Nichtbejagung oder Austritt aus der Jagdgenossenschaft entsprechen, würden daher das bestehende Gesetz missachten und vor allem Gefahr laufen, sich darüber hinwegzusetzen, was der EGMR überhaupt fordert. Damit besteht das Risiko einer neuerlichen Grundrechtsverletzung, diesmal auf Seiten der Grundstücksnachbarn.

Bis zu einer Gesetzesänderung gilt, dass jeder Jagdgenosse weiter verpflichtet ist, die Jagd auf seinen Flächen zu dulden. Der Jagdausübungsberechtigte ist berechtigt – und verpflichtet – die Jagd wie bisher auszuüben.

## **Empfehlungen an Jagdausübungsberechtigten und Vorständen der Jagdgenossenschaften**

Es hat sich in den ersten Wochen nach dem Urteil schon gezeigt, dass einige Grundeigentümer – aus unterschiedlichen Gründen – die Jagdgenossenschaften verlassen wollen. Entsprechende Anträge wurden schon gestellt.

Sollten Jagdausübungsberechtigte mit der Forderungen konfrontiert werden, die Jagd auf einem bestimmten Grundstück zu unterlassen, sollte die Forderung höflich aber bestimmt zurückgewiesen werden. Die Jagd kann – und muss – wie bisher auf allen bejagbaren Flächen des Jagdbezirks fortgesetzt werden. Jagdausübungsberechtigte sollten außerdem die Jagdgenossenschaft, den Landesjagdverband und ggf. die Jagdbehörde informieren.

Wenn sich der Grundstückseigentümer trotzdem uneinsichtig zeigt – sogar mit rechtlichen Schritten droht oder diese bereits eingeleitet hat – sollten sich Betroffene außerdem an einen im Jagdrecht versierten Rechtsanwalt wenden. Die Landesjagdverbände können hierzu Auskunft geben.

Für Vorstände von Jagdgenossenschaften gilt Entsprechendes. Ein solches Ansinnen sollte ebenfalls zurückgewiesen werden. Außerdem sollte der Verband der Jagdgenossenschaften informiert werden.

## Rechtlicher Hintergrund

Das Urteil stellt zunächst einmal lediglich eine Verletzung von Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (Schutz des Eigentums) durch die Bundesrepublik Deutschland fest. Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK) wird nicht verletzt.

Behörden und Gerichte sind zwar verpflichtet, die Entscheidung zu berücksichtigen, dürfen sich über die geltenden Gesetze aber nicht hinwegsetzen. Lediglich wenn „im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung“ (so das Bundesverfassungsgericht in einem anderen Fall, 2 BvR 1481/04, 14.10.2004) auf Grund der bestehenden Gesetze eine Entscheidung im Sinne des Urteils des Gerichtshofs gefällt werden kann, kann es ohne Gesetzesänderung angewandt werden. Das Bundesverfassungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass auch die gegen vorrangiges Recht verstoßende „Vollstreckung“ eines Urteils gegen Grundrechte und das Rechtsstaatsprinzip verstoßen kann. Die Landesjagdgesetze sehen aber eine Ausnahme von dem Prinzip der flächendeckenden Bejagung aus Gewissensgründen nicht vor, so dass eine methodisch vertretbare Auslegung mit diesem Ergebnis nicht in Betracht kommt. Anders ist dies bei wilddicht eingezäunten Grundstücken. Diese können auch jetzt schon nach allen Landesjagdgesetzen zu befriedeten Bezirken erklärt werden. Das Bundesverfassungsgericht weist (ähnlich wie zuvor auch schon der EGMR) darauf hin, dass gerade dort, wo die Grundrechte mehrerer Beteiligter in Einklang gebracht werden müssen – im mehrpoligen Grundrechtsverhältnis – es auf die Abwägung verschiedener durch die Grundrechte (z.B. Eigentum oder Gewissensfreiheit) geschützter Positionen besonders ankommt. Dieser Abwägung darf der Gerichtshof jedoch nicht vorgreifen.

Deutschland hat damit zunächst die völkerrechtliche Verpflichtung, die festgestellte Verletzung zu beseitigen. Dabei hat der Gesetzgeber aber einen erheblichen Spielraum: Der EGMR schreibt keine bestimmte Lösung vor. Der Staat hat also im Rahmen der Wahrnehmung seiner Schutzpflichten viele Möglichkeiten. Daher kann derzeit auch nicht gesagt werden, wie eine künftige Regelung aussehen wird.

Ein in der Jagdgegnerszene sehr aktiver Rechtsanwalt hat sich mit einem offenen Brief an die Ministerien der Länder gewandt und diese aufgefordert, die Entscheidung unmittelbar umzusetzen, und auf Antrag Grundstücke zu befriedeten Bezirken zu erklären. Damit würden die Behörden aber über eine mögliche gesetzliche Neuregelung und das, was der EGMR fordert, hinausgehen. Eine solche Lösung käme einer „schematischen Vollstreckung“ gleich, die das Bundesverfassungsgericht gerade verbietet.

Wegen der Gefahr von steigenden Wildschäden sind bei der Entscheidung auch die Rechte der Nachbarn potentiell betroffen. Außerdem werden wichtige Interessen des Allgemeinwohls berührt. Daher ist die Gefahr einer Verletzung von Grundrechten durch eine schematische Gewährung von Ausnahmen vom Prinzip der flächendeckenden Bejagung besonders groß. Der Gerichtshof hat die sorgfältige Abwägung der beteiligten Interessen in einem vorhergehenden Verfahren (Chassagnou u. a. gg. Frankreich, Urteil vom 29.4.1999) ausdrücklich in die Verantwortung des nationalen Gesetzgebers und der innerstaatlichen Behörden gestellt.

Daher ist der Gesetzgeber jetzt zum Handeln aufgefordert. Diese Entscheidung muss aber noch abgewartet werden.